

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. April 2018

**Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums über die
Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2
der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums. Die Schweiz stellt damit sicher, dass sie die internationalen Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen und zum automatischen Informationsaustausch (AIA) erfüllt. Wir sind überzeugt, dass die Schweiz mit den in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen sowie der Lösung in Bezug auf die Rechtshilfe bei gestohlenen Daten einen Reputationsgewinn erlangen kann, was sich vorteilhaft auf den Schweizer Finanzplatz und die Schweizer Wirtschaft auswirkt. Die Schweiz dürfte in den kommenden Länderprüfungen als standardkonform beurteilt werden und damit mögliche schädliche wirtschaftliche Gegenmassnahmen (schwarze Listen) verhindern können.

Bei der Transparenz juristischer Personen nimmt die Schweiz nun endlich die Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom Dezember 2016 an die Hand. Bereits im Länderbericht im Rahmen des Peer-Review-Prozesses des Global Forums vom Juni 2011 war die Schweiz aufgefordert worden, einen Mechanismus einzuführen, der die Identifizierung der Eigentümer von Inhaberaktien ermöglicht – oder die Inhaberaktie abzuschaffen. Der SGB nimmt sehr erfreut zur Kenntnis, dass diese gravierende Lücke bezüglich der Transparenzvorschriften für den Schweizer Finanzplatz nun behoben wird. Der Bundesrat schlägt im vorliegenden Massnahmenpaket die formelle Abschaffung der Inhaberaktien und die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien vor. Betroffen sind rund 60'000 oder 30 Prozent der heute in der Schweiz bestehenden Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien emittiert haben. Der SGB unterstützt diese Massnahme explizit. Die Schweiz setzt dadurch ein starkes Signal gegenüber dem Global Forum und erlangt damit den gleichen Stand wie andere wichtige Finanzplätze, die die Inhaberaktien bereits abgeschafft haben (z.B. USA, UK, Singapur, Hong Kong).

Auch mit dem Sanktionssystem für den Fall von Pflichtverletzungen (die Unter-Strafe-Stellung von Verletzungen der Meldepflicht von wirtschaftlich berechtigten Personen [Stufe Gesellschafter] und der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen [Stufe Gesellschaft]) sowie der Pflicht der Gesellschaft, über ein Konto bei einer schweizerischen Bank zu verfügen, damit sie in den Anwendungsbereich der Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung gelangt, ist der SGB einverstanden. Das gilt insbesondere auch für die Umsetzung der dritten Empfehlung des Global Forums, die neu vorsieht, dass schweizerische Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland Zugriff auf Informationen über die Aktionäre bzw. Gesellschafter des Hauptsitzes im Ausland sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen haben müssen, und diese Informationen den Behörden und Finanzintermediäre weiterleiten, die von Gesetzes wegen Anspruch auf die Informationen haben.

Die Einschränkung des im Aktieneinsichtsrecht verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör, um die Vorgaben des internationalen Standards zur Vertraulichkeit einzuhalten, erachten wir als eher problematisch. Die Schweiz hat hier jedoch eine pragmatische Lösung gefunden – indem sie das Einsichtsrecht gewähren kann, wenn die ausländische Behörde einverstanden ist – mit der wir trotz Vorbehalt einverstanden sind. Andernfalls kann die ESTV die beschwerdeberechtigte Person wenigstens über den wesentlichen Inhalt des Ersuchens und der Korrespondenz informieren.

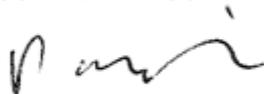
Die Fristen in den Übergangsbestimmungen betreffend der sich in Umlauf befindlichen Inhaberaktien sind aus Sicht des SGB zu lang. Die Meldepflichten der Inhaberaktionäre, die 2015 eingeführt worden sind, sehen vor, dass die betroffenen Gesellschaften zwei Jahre Zeit zur Anpassung der Statuten an das neue Recht haben und damit für die automatische Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien. Diese Übergangsfrist ist allerdings nur eine Ordnungsfrist. Es sind also keine Sanktionen gegenüber Gesellschaften vorgesehen, die mit der Anpassung ihrer Statuten in Verzug geraten. Der Bundesrat schlägt vor, den Inhaberaktionären, die sich gegenüber ihren Gesellschaften noch nicht identifiziert haben, eine weitere Frist von 18 Monaten zu gewähren, um sich gegenüber der Gesellschaft zu identifizieren. Diese Frist ist zu lang. Sie soll auf maximal ein Jahr gekürzt werden.

Bedauernd nimmt der SGB zur Kenntnis, dass sich der Bundesrat in der vorliegenden Vorlage nicht für die Schaffung eines elektronischen Zentralregisters für Inhaber von nicht börsenkotierten Namenaktien sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen ausgesprochen hat. Rund die Hälfte der europäischen Staaten (inklusive UK) kennen solche Zentralregister bereits. Aus Sicht des SGB soll ein solches elektronisches Zentralregister in der Schweiz mittelfristig eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom